

**Verband intern****NWStGB-Termine**

- 09.02. Pressekonferenz im Landtag NW, Düsseldorf  
 22.02. AG Köln (Ort noch nicht bekannt)  
 25.02. Präsidium NWStGB in Düsseldorf  
 01.03. Ausschuß für Finanzen und Kommunalwirtschaft NWStGB in Münster  
 03./04.03. oder 10./11.03. Plenarsitzung des Ausschusses der Regionen in Brüssel

**Termine der Abwasserberatung**

Seminar „Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung“  
 23.02. Paderborn

Seminar „Dynamische Kostenvergleichsrechnung“  
 23.02. Xanten

Für Rückfragen und Anmeldungen steht die Abwasserberatung NRW e.V. gerne zur Verfügung - Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf - Tel.: 0211/43077-0 - Fax: 0211/43077-22.

**36 GVV-Mitgliederversammlung 1999**

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG findet am Montag, 14. Juni 1999, 11.00 Uhr, im Kurhaus in Wiesbaden statt. Es wird um Vormerkung gebeten.

Az.: GPM Mitt. NWStGB vom 20.1.1999

**Recht und Verfassung****37 Änderung des Beihilfenrechts zum 1.1.1999**

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, daß die Kostendämpfungspauschalen für 1999 nur bei Aufwendungen gelten, die nach dem 31.12.1998 entstanden sind.

Bei Beihilfeanträgen, in denen Aufwendungen aus vorangegangenen Jahren geltend gemacht werden, kommt die Kostendämpfungspauschale nicht zur Anwendung.

Diese Frage war im Gesetzgebungsverfahren bis zum Schluß umstritten, hat jedoch in Artikel 3 Abs.1 des Haushaltssicherungsgesetzes eine eindeutige Klärung gefunden.

Az.: I/2 047-00 Mitt. NWStGB vom 20.1.1999

**38 Beurteilung von Beamten aufgrund der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung**

Grundlage für die Gewährung von Leistungsprämien oder -zulagen als auch für die Festsetzung von Leistungsstufen ist nach den vorgenannten Vorschriften eine aktuelle Leistungsfeststellung bzw. die letzte dienstliche Beurteilung. Dabei erfordert die Definition der Frage, was unter einer „herausragenden besonderen Leistung“ oder „dauerhaft herausragenden Gesamtleistungen“ zu verstehen ist, ein funktionierendes Beurteilungswesen.

Zur Aktualisierung der bei der Stadt Werther (Westfalen, ca. 12.000 Einwohner) geltenden Beurteilungsrichtlinien werden Städte und Gemeinden gleich ihrer Größenordnung gebeten, entsprechende Regelungen der Stadt Werther zur Verfügung zu stellen. Die Antworten sind zu richten an Stadt Werther (Westfalen), Personalamt, z. H. Frau Hentel, Mühlenstr. 2, 33824 Werther (Westfalen).

Az.: I 043-11-1 Mitt. NWStGB vom 20.1.1999

**39 Prüfungserleichterter Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst**

Das Westfälisch-Märkische Studieninstitut für kommunale Verwaltung möchte auch im kommenden Jahr wieder ein Verfahren für den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst nach den §§ 44-47 VAP GD durchführen.

Das Verfahren ist wie folgt gegliedert:

- Einführungslehrgang (260 Unterrichtsstunden), Dauer: 3 Monate, Ort: Studieninstitut.
- Praktische Einweisung in der Ordnungs- oder Leistungsverwaltung, Dauer: 7 Monate, Ort: Studieninstitut.
- Aufstiegs-(Abschluß)Lehrgang (230 Unterrichtsstunden), Dauer: 3 Monate, Ort: Studieninstitut.
- Aufstiegsprüfung, Ort: Studieninstitut.

Mit folgenden Kosten ist zu rechnen: DM 1.980,- für den Einführungslehrgang und DM 1.880,- für den Aufstiegs-(Abschluß-)Lehrgang einschließlich Prüfung.

Es ist beabsichtigt, Mitte April 1999 - also nach den Osterferien - mit dem Verfahren zu beginnen.

Anmeldungen können eingereicht werden beim Westfälisch-Märkischen Studieninstitut für Kommunale Verwaltung, Königswall 44-46, 44137 Dortmund. Für weitere Rückfragen steht Herr Volker Klöse, (0231/5026173) zur Verfügung.

Az.: I 046-40 Mitt. NWStGB vom 20.1.1999

**40 Wahl der Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen am 12.9.1999**

Im Nachgang zu dem Halbjahresgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden hat das Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zu o.a. Problematik nachstehenden Erlaß herausgegeben:

1. Kandidatur von Kommunalbediensteten für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Landrats/der Landrätin

Kommunalbedienstete (hauptamtliche Bürgermeister/hauptamtliche Bürgermeisterinnen, hauptamtliche Landräte/hauptamtliche Landrätinnen, Hauptverwaltungsbeamte, Beigeordnete sowie sonstige Bedienstete der Gemeinde oder des Kreises), Landes- oder Bundesbedienstete haben ohne Einschränkung das passive Wahlrecht für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Landrats/der Landrätin. Sie müssen am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das passive Wahlrecht schließt das Recht zum Wahlkampf ein. Die Gestaltung des Wahlkampfes steht den Angehörigen des

öffentlichen Dienstes prinzipiell in gleicher Weise frei wie allen anderen Bewerbern.

Allerdings müssen Angehörige des öffentlichen Dienstes auf ihre dienstliche Funktion Rücksicht nehmen. Insoweit unterliegen sie im Wahlkampf der Neutralitätspflicht und der Mäßigungspflicht nach beamtenrechtlichen Vorschriften (§§ 56 f LBG ggf. i.V.m. § 8 BAT).

Die Neutralitätspflicht fordert von den Kandidaten, alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Anschein zu erwecken, sie würden in ihrem derzeitigen Amt oder dem angestrebten Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Landrates/der Landrätin parteiisch agieren.

Die Mäßigungspflicht verlangt von den Kandidaten, solche Verhaltensweisen zu unterlassen, die das Ansehen der Kommunalverwaltung beeinträchtigen könnten oder in sonstiger Weise mit den Pflichten des Amtsinhabers in der Verwaltung unvereinbar sind.

Wann ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht oder die Mäßigungspflicht vorliegt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Einen Anhalt dafür, wie frei ein Wahlbewerber aus einem Beamtenverhältnis heraus agieren kann, liefern folgende Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 18.04.1997 -8 C 5.96-):

„Bürgermeister dürfen ... auch im Wahlkampf sich als Bürger des Rechts der freien Meinungsäußerung bedienen. Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich insbesondere mit Auftritten, Anzeigen und Wahlaufufen aktiv am Wahlkampf beteiligen“.

## 2. Wahlverfahren

### 2.1 Weiterer Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten als Wahlleiter

Grundsätzlich ist der Hauptverwaltungsbeamte Wahlleiter des Wahlgebiets, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

Allerdings können Hauptverwaltungsbeamte und ihre Vertreter im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Landrates/der Landrätin nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt (§ 2 Abs. 2 S. 2 KWahlG).

Wer die Funktion des weiteren Vertreters ausübt und deshalb auch als Wahlleiter/Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter/stellvertretende Wahlleiterin fungiert, bestimmt sich nach dem Kommunalverfassungsrecht und den Regeln der Geschäftsverteilung.

Soweit in einer Gemeinde mehrere Beigeordnete bestellt sind, regelt sich die Vertretung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters nach § 68 Abs. 1 GO. In den anderen Gemeinden ergibt sich die Vertretung des allgemeinen Vertreters aus den Regeln der Geschäftsverteilung in der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Der Fall der Vertretung tritt dann ein, wenn der/die zu vertretende Wahlleiter/Wahlleiterin oder stellvertretende Wahlleiter/stellvertretende Wahlleiterin offiziell als Kandidat/Kandidatin durch eine Partei oder Wählergruppe nominiert wird oder als Einzelbewerber/Elzelbewerberin mit dem Einreichen des Wahlvorschlags benannt ist.

### 2.2 Gestaltung des Stimmzettels

Die Gestaltung des Stimmzettels ist gemäß § 75 c KWahlO nach den Mustern der Anlagen 17 c) bis 17 e) zur

KWahlO vorgegeben. Danach ist auf dem Stimmzettel bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen nicht nur der Name des Bewerbers/der Bewerberin, sondern auch die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers - ggf. auch dessen Kurzbezeichnung - anzugeben. Die Reihen- und Nummernfolge der Bewerber richtet sich gemäß § 75 c KWahlO nach der Reihenfolge, die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 KWahlG für die Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung (vgl. dazu auch § 32 Abs. 2 KWahlO) festgesetzt wird.

### 2.3 Wahlzeit des Rates und Termin der konstituierenden Sitzung

Die Ratsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt (§ 42 Abs. 1 GO). Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag ist gemäß § 14 Abs. 1 KWahlG vom Minister für Inneres und Justiz auf den 12. September 1999 festgelegt worden (s. Bekanntmachung des Ministers für Inneres und Justiz vom 10.07.1998 (MBI. NW. S. 929).

Normalerweise beginnt die Wahlzeit der gewählten kommunalen Vertretungen am Tag nach der Wahl. Die Wahlzeit endet 5 Jahre nach dem Beginn der Wahlzeit.

Abweichend hiervon endet die Wahlperiode der 1994 gewählten kommunalen Vertretungen am 30. September 1999. (Artikel VII Abs. 10 der Übergangsregelungen.)

Die Wahlzeit der am 12.09.1999 gewählten Vertretungen beginnt deshalb am 01.10.1999.

Die konstituierenden Sitzungen der am 12.09.1999 gewählten kommunalen Vertretungen können aus allgemeinerfassungsrechtlichen Gründen (Verbot der Doppelvertretung) nicht vor dem 01.10.1999 stattfinden. Wegen der Regelung des § 47 Abs. 1 Satz 2 GO muß die konstituierende Sitzung spätestens am 10.10.1999 erfolgen.

Wegen dieser gesetzlichen Frist wird es sich in der Regel nicht vermeiden lassen, daß die konstituierende Sitzung während der Herbstferien stattfindet. Es ist nicht beabsichtigt, diese Frist zu verlängern, da aus verfassungsrechtlichen Gründen die Funktion der - nicht mehr im vollen Maße legitimierten - geschäftsführenden Vertretung auf das unabwendbar notwendige Maß begrenzt werden soll.

### 3. Das Amtsverhältnis des Hauptverwaltungsbeamten

#### 3.1 Ablauf der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten zum 30.09.1999

Die Amtszeit der derzeit im Amt befindlichen Gemeindegeldirektoren/Gemeindegeldirektorinnen, Oberkreisdirektoren/Oberkreisdirektorinnen sowie hauptamtlichen Bürgermeister/hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und hauptamtlichen Landräte/hauptamtlichen Landrätinnen endet 1999 mit dem Ablauf der Wahlzeit der 1994 gewählten Vertretungen (Artikel VII Abs. 1 Übergangsregelungen), d.h. am 30.09.1999 (Artikel VII Abs. 10 Übergangsregelungen).

#### 3.2 Beginn und Ende des Beamtenverhältnisses des im September 1999 direkt gewählten Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Landrats/der Landrätin

Das Beamtenverhältnis des direkt gewählten Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Landrats/der Landrätin wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Beginn der Wahlzeit des Rates, begründet. (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung (§ 195 Abs. 3 LBG).

Das Beamtenverhältnis beginnt damit frühestens am 01.10.1999, spätestens „mit dem Tage der Annahme der Wahl“, bzw. dem Ablauf der Erklärungsfrist (§ 195 Abs. 3 LBG i.V. mit §§ 46 b, 36 KWahlG).

#### Hinweis:

Nach Ablauf der am 01.10.1999 beginnenden Wahlzeit endet das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrats/der Landrätin kraft Gesetzes „mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, aber nicht vor Ablauf der Wahlzeit des Rates“ (§ 195 Abs. 2 LBG).

### 3.3 Beendigung bestehender Beamtenverhältnisse der gewählten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, Landräte/Landrätinnen

Soweit gewählte Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, Landräte/Landrätinnen bereits in einem Beamtenverhältnis stehen, sind sie mit Begründung des neuen Beamtenverhältnisses auf Zeit aus ihrem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen (§ 32 Abs. 2 LBG). Das gilt auch dann, wenn das bisherige Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn (Gemeinde/Kreis) bestanden hat.

### 3.4 Beendigung privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse der gewählten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, Landräte/Landrätinnen

Das privatrechtliche Arbeitsverhältnis eines Bewerbers um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Landrats/der Landrätin endet nicht kraft Gesetzes mit dem Amtsantritt (§ 195 Abs. 3 LBG). Es ist deshalb zweckmäßig, daß solche Wahlbewerber sich zeitnah zu ihrer Nominierung als Kandidat mit ihrem Arbeitgeber darüber abstimmen, wie das Arbeitsverhältnis im Falle ihrer Wahl möglichst umgehend aufgehoben werden kann.

### 4. Ablauf der konstituierenden Sitzung der am 12.09.1999 gewählten Vertretung

Die Frage, wer zur konstituierenden Sitzung einlädt, hängt vom Zeitpunkt der Einladung sowie von dem in der Gemeinde bestehenden kommunalverfassungsrechtlichen System ab.

Bis zum 30.09.1999 spricht die Einladung zur Ratssitzung/Kreistagssitzung der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin, der ehrenamtliche Landrat/die ehrenamtliche Landrätin aus, falls noch kein Systemwechsel erfolgt ist, sonst der hauptamtliche Bürgermeister/die hauptamtliche Bürgermeisterin, der hauptamtliche Landrat/die hauptamtliche Landrätin oder sein/ihr allgemeiner Vertreter.

Nach dem 30.09.1999 lädt der im September 1999 gewählte Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Landrat/die Landrätin ein, sobald sie ihr Amt angetreten haben, sonst der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin.

Ausgehend vom Regelfall, daß die direkt Gewählten (Bürgermeister/Bürgermeisterin, Landrat/Landrätin) ihr Amt spätestens unmittelbar vor der konstituierenden Ratssitzung angetreten haben, ist folgender Ablauf der Sitzung denkbar:

Unter Leitung des Altersvorsitzenden wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin bestellt.

Der Altersvorsitzende vereidigt den gewählten Bürgermeister/die Bürgermeisterin, den Landrat/die Landrätin auf das bereits mit dem Amtsantritt übernommene Amt.

Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Landrat/der Landrätin kann ein bestätigendes Schreiben über seinen/ihren Amtsantritt ausgehändigt werden. Eine rechtliche Vorgabe für die Gestaltung dieses Schreibens - insbesondere hinsichtlich der Unterschriftsbefugnis - besteht nicht. Das Schreiben sollte der Bedeutung angemessen sein und insbesondere den Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses ausweisen.

Anschließend erfolgt die Amtseinführung; besondere Formvorschriften sind hierbei nicht zu beachten.

Sodann übernimmt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, der Landrat/die Landrätin den Vorsitz.

Anschließend findet zweckmäßigerweise die Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder/Kreistagsmitglieder statt.

Nach der Verpflichtung der Ratsmitglieder/Kreistagsmitglieder sollten die stellvertretenden Bürgermeister/stellvertretenden Bürgermeisterinnen, stellvertretenden Landräte/stellvertretenden Landrätinnen gewählt werden. Dafür ist jedoch zunächst erforderlich, daß die Zahl der Stellvertreter durch den Rat festgelegt wird.

Nach der Festlegung der Zahl der stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen erfolgt deren Wahl, bei der der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Landrat/die Landrätin wahlberechtigt ist.

### 5. Beamtenrecht

- Allgemein geltende Vorschriften; Rechte und Pflichten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Landrats/der Landrätin -

Bürgermeister/Bürgermeisterin sowie Landrat/Landrätin stehen als Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Auf sie finden deshalb die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes sowie die sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist (§ 195 LBG). Für den Landrat/die Landrätin gelten außerdem die Regelungen des § 60 KrO.

Insbesondere haben sie die Pflichten aus §§ 55 - 59 LBG

- Grundsätze der Amtsführung
- Mäßigung bei der politischen Betätigung des Beamten,
- volle Hingabe im Beruf,
- uneigennütziges Amtsführung
- eigenverantwortlichen Amtsführung

zu beachten.

Die Vorschriften über die Nebentätigkeit (§§ 67 ff. LBG sowie die Nebentätigkeitsverordnung) finden Anwendung. Es gilt die Haftungsregelung des § 84 LBG. Der Urlaub bemißt sich nach der Erholungsurlaubsverordnung.

Az.: 1 020-08-65

Mitt. NWSStGB vom 20.1.1999

41

### 50 Jahre Europarat

Am 09.05.1999 feiert der Europarat sein 50jähriges Bestehen. Bei der von 10 westeuropäischen Ländern beschlossenen Gründung des Europarates standen drei Bereiche im Vordergrund: